

**Gericht**

Verfassungsgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

07.06.2006

**Geschäftszahl**

G19/06 - G18/06,G20/06

**Sammlungsnummer**

17844 - 18004

**Leitsatz**

Zurückweisung des Individualantrags auf Aufhebung von Bestimmungen des Postgesetzes nach aufhebendem Erkenntnis des VfGH

**Rechtssatz**

Der Verfassungsgerichtshof hat über bestimmt umschriebene Bedenken ob der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes nur ein einziges Mal zu entscheiden.

Eine Einbeziehung des vorliegenden Antrages in das Verfahren zu G100/05 ua, E v 25.04.06, war im Hinblick auf das fortgeschrittene Prozessgeschehen nicht mehr möglich.

Ein bereits aufgehobenes Gesetz kann nicht neuerlich Gegenstand eines entsprechenden Aufhebungsbegehrens sein.

Ebenso: G18/06, G20/06, ua, B v 28.11.06: Im Hinblick auf die Aufhebung von Teilen des §14 PostG entfalten die übrigen bekämpften Bestimmungen des §14 keine Rechtswirkungen mehr für den Antragsteller.